

(Art. 939 ZGB). — Haben aber die Erben zu diesem Zweck Kredit in Anspruch genommen und dies nicht etwa in ihrem persönlichen Namen, sondern für Rechnung der Erbschaft getan, so entsteht daraus im Falle späterer Konkursöffnung über die Erbschaft eine Masseverbindlichkeit zugunsten des Kreditgebers.

Vorliegend hat nun zwar noch der Erblasser selbst mindestens die Neuerstellung der Stützmauer bestellt, die den grösseren Teil der streitigen Forderung betrifft. Allein nur ein kleinerer Teil der Arbeiten ist noch zu Lebzeiten des Erblassers ausgeführt worden, und auch für die schon früher ausgeführten haben die Rekurrenten eine Forderung nicht vor der Fertigstellung der Stützmauer erworben, die erst längere Zeit nach dem Tode des Erblassers stattfand, weshalb sie die gleiche Rechtsstellung für sich in Anspruch nehmen können, wie wenn sie die Bestellung erst von den vorläufigen Erben erhalten hätten, und zwar ohne dass die Gegenleistungen für die vor und für die nach dem Tode des Erblassers ausgeführten Arbeiten verschieden behandelt werden können. Auch hat das Konkursamt nie eigentlich bestritten, dass die Ausführung der Arbeiten eine notwendige Verwaltungshandlung war, deren Gegenwert in der Erbschaft zum Vorteil der Gläubiger noch vorhanden ist. Nicht ausgeschlossen erscheint freilich, dass mindestens noch ein Teil der Bestellung erst von der Witwe Seliner erteilt oder dann doch — aus irgendeinem Grunde — erneuert worden ist. Indessen hat diese dabei jedenfalls nicht einfach in ihrem eigenen persönlichen Namen gehandelt, ansonst ja das Konkursamt die Rekurrenten auf deren persönliche Belangung hätte verweisen müssen, anstatt sie im Erbschaftskonkurs zuzulassen. Nach dem Ausgeführten vermöchte aber gerade eine solche Erneuerung der Bestellung seitens der Witwe die Qualifizierung der streitigen Forderung als Masseverbindlichkeit zu rechtfertigen; sie wäre einem Eintritt der Masse in den Werkvertrag gleichzuachten.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird dahin begründet erklärt, dass der Rekursantrag 3 in vollem Umfange zugesprochen und die angefochtene Kollokationsverfügung aufgehoben wird.

6. Bescheid vom 15. Februar 1933 an das Obergericht Zürich.

Verordnung über die Zwangsverwertung von Grundstücken.
Art. 60 Abs. 2. Bedeutung dieser Vorschrift.

Ordonnance sur la réalisation forcée des immeubles. Art. 60.
Signification de cet article.

Regolamento concernente la realizzazione forzata di fondi (R.RF)
Art. 60. Significato di questo disposto.

Anlass zu Ihrer vom Betreibungsamt Zürich 1 übernommenen Anregung, es sei Art. 60 Abs. 2 VZG abzuändern, bildet das Präjudiz in BGE 55 III S. 66, dessen Entscheidungsgründe vielleicht nicht absolut in Einklang zu bringen sind mit Art. 60 Abs. 2 VZG (wobei immerhin zu beachten ist, dass die Zeilen 3-6 der keinen Bestandteil der Entscheidung ausmachenden kurzen kleingedruckten Inhaltsangabe in der amtlichen Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen noch am Schlusse des gleichen Bandes, auf S. 225, richtig gestellt wurden). Indessen lag es nicht in der Absicht der Kammer, mit jenem Präjudiz von Art. 60 Abs. 2 abzugehen, und auch heute kann sie eine Änderung dieser Vorschrift nicht als notwendig erachten, die ihm noch von keiner anderen Seite als unpraktikabel bezeichnet worden ist. Sie funktioniert folgendermassen:

Erfolgt nach dem dritten Aufruf nicht ungesäumt ein höheres Angebot, so fordert der Beamte den Bieter auf, mit der Anzahlung bzw. Sicherheitsleistung herauszurücken. Wird sofort Anzahlung oder Barkaution geleistet, so wird der Zuschlag noch in der gleichen Minute erteilt werden können und daher kaum ein Bedürfnis danach

bestehen, dass vorerst ein bedingter Zuschlag erteilt werde. (Vor dem Zuschlag auch noch die Quittung zu schreiben und inzwischen die Ohren allen Vorgängen der Umgebung zu verschliessen, war eine kaum jemals wieder vorkommende Ungeschicklichkeit des Beamten von Uiti-kon.) Muss jedoch zunächst eine Bürgschaftsurkunde geschrieben oder dem Bieter eine Viertelstunde zur Herbeischaffung des notwendigen Geldes eingeräumt werden, so ist eine Unterbrechung der Steigerungsverhandlung freilich unumgänglich. (Letzteres wird aber in Ihrem Kanton um so seltener vorkommen, als ja schon in der Steigerungspublikation die Summe der zu leistenden Barzahlung angegeben wird.) Es ist gewiss keine ungebührliche Zumutung, wenn von jedem Beamten ohne weiteres erwartet wird, dass er hievon dem Steigerungspublikum Kenntnis gebe und, damit es sich nicht sofort verlaufe, darauf hinweise, die Steigerung werde fortgesetzt werden, wenn das Geld nicht rechtzeitig eintreffe oder die aufgesetzte Bürgschaftsurkunde nicht unterzeichnet werde. Dies wäre übrigens auch dann ganz unerlässlich, wenn entsprechend Ihrer Anregung sofort ein bedingter Zuschlag erteilt würde; denn es besteht keine Gewähr dafür, dass jedermann hieraus den Schluss zu ziehen vermöchte, die Steigerung sei nun noch nicht sicher fertig. Keinesfalls aber bedarf es eines solchen bedingten Zuschlages etwa zu dem Zweck, um klarzustellen, dass während der Zahlungs- und Sicherheitsleistungsoperation oder -frist keine höheren Angebote mehr gemacht werden können, weil Art. 60 Abs. 2 VZG ganz unmissverständlich vorschreibt, es könne jetzt nur noch eine weitere Fortsetzung der Steigerung durch neuerliches Ausrufen des nächsttieferen Angebotes geben. Um dies jedermann klar zu machen, kann der Beamte ja vor der Aufforderung an den Höchstbieter zur Leistung noch « halt » rufen.

Übrigens dürfte Art. 60 Abs. 2 VZG schon in der jetzigen Fassung einem sofortigen, **a u s d r ü c k l i c h** bedingten Zuschlage nicht entgegenstehen, wenn ein Beamter vor-

zieht, auf diese Weise zu verfahren. Um jedoch das Steigerungspublikum beisammen zu halten, wird der Proklamation eines solchen Zuschlages (« zugeschlagen an ... unter der Bedingung sofortiger Leistung der ausbedungenen Barzahlung und (oder) Sicherheit für Fr. ... ») unfehlbar beigefügt werden müssen, dass bei nicht sofortiger Leistung die Steigerung durch nochmaligen Ausruf des nächsttieferen Angebotes fortgesetzt werde. Endlich wäre mit der vorgeschlagenen Vorschrift, dass im besprochenen Falle der Zuschlag nur bedingt « erfolge », m. a. W. von Gesetzes wegen bedingt « sei », nichts gewonnen, weil sie für sich allein nicht zu verhüten tauglich wäre, dass das Steigerungspublikum sich verläuft, worauf es gerade ankommt.

7. **Entscheid vom 16. Februar 1933 i. S. Dr. P.**

Nachlassvertrag.

Bestätigung der Praxis, wonach die Aufsichtsbehörden die örtliche oder sachliche Zuständigkeit der homologierenden Behörde nicht überprüfen können (Erw. 1).

Mit Bestätigung des Nachlassvertrages erlöschen gemäss Art. 312 SchKG auch die Betreibungen, welche an einen Arrest anschliessen, sofern die Arrestobjekte nicht schon vor der Stundungsbewilligung verwertet worden sind (Erw. 2).

Eine arrestierte oder gepfändete Forderung gilt mit Bezug auf die vom Drittschuldner an das Betreibungsamt bezahlten Beträge als verwertet, auch wenn der betreibende Gläubiger in Zeitpunkt der Zahlung ein Verwertungsbegehren weder gestellt hat noch hätte stellen können (Erw. 2).

Art. 116 und 312 SchKG.

Concordat.

Confirmation de la jurisprudence selon laquelle les autorités de poursuite n'ont pas qualité pour examiner la compétence *ratione loci* ou *materiae* de l'autorité qui a homologué le concordat (consid. 1).

L'homologation du concordat fait également tomber, en application de l'art. 312 LP, les poursuites consécutives à un *séquestre*, à moins que les objets séquestrés n'aient été réalisés avant l'octroi du sursis (consid. 2).